



Nr. 14 - 2007 / 2010

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung Ergänzung im § 4 Absatz 3

Bezweifelt das Rechtsorgan, das über den Antrag zu entscheiden hat, dass der Antrag von einem hierzu Berechtigten gestellt wurde, so weist es den Verein/Antragsteller frühzeitig darauf hin und gibt Gelegenheit, die Berechtigung des betreffenden Antragstellers innerhalb einer vom Rechtsorgan vorgegebenen angemessenen Frist nachzuweisen. Eine Verlängerung der Antragsfrist wird damit nicht bewirkt.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2009 (mit Beginn der Spielzeit 2009 / 2010) in Kraft.



Nr. 15 - 2007 / 2010

**Änderung der Spielordnung
Streichung und Ersetzen im § 35
Feldverweis durch Gelb / Rot**

Der bestehende Text des § 35 SpO wird gestrichen und durch folgende neue Formulierung ersetzt:

Bei einem Feldverweis als Folge der Gelb / Roten Karte wird der Spieler automatisch für das nächste Pflichtspiel seiner Mannschaft gesperrt.

Die Verwaltungsanordnung tritt zum 1. Juli 2009 (mit Beginn der Spielzeit 2009 / 2010) in Kraft.



Nr. 16 - 2007 / 2010

**Änderung der Spielordnung
Einfügen im § 14
Spielbericht**

Im § 14 SpO ist nach der Ziffer 1 die Ziffer
1.a) neu einfügen:

**Das Präsidium kann im Einvernehmen
mit den jeweiligen Spielklassen die
Einführung des elektronischen
Spielberichtes mit Wirkung zum Beginn
eines Spieljahres beschließen.**

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. Juli 2009 (mit Beginn der Spielzeit 2009 /
2010) in Kraft.



Verwaltungsanordnungen 2007 / 2010

Nr. 17 - 2007 / 2010

Änderung der Spielordnung (Übernahme der Beschlüsse des Jungentages)

Betrifft: **JO § 5**

Antrag: Als neuer Punkt 7 soll folgender Text eingefügt werden

7. Die Jugendleitungen haben mit Abgabe des Mannschaftsmeldebogens für jede Mannschaft Namen mit Geburtsdatum der jeweiligen Jugendtrainer(innen) und Jugendbetreuer(innen) zu übermitteln. Bei Wechsel oder Neuaufnahme ist der Verein verpflichtet, umgehend die aktualisierte Liste dem BFV zu übermitteln.

Es wird den Vereinen empfohlen, sich von volljährigen Personen des Vereins, die mit Jugendlichen zu tun haben, bei deren Eintritt in den Verein ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Betrifft: **JO § 12, 2.**

Antrag: Im § 12, 2. soll die erste Zeile ~~„2. In der Regel gilt:“~~ durch den Text **„2. Es gelten folgende Regelungen:“** ersetzt werden.

Betrifft: **JO § 12, 2.a)**

Antrag: Unter der Überschrift „Ausnahme bei den A- und B-Junioren“ ist der Text, der unter der bisherigen Überschrift „Zusatz für die A-Junioren“ hinzuzufügen und der bisheriger Absatz unter der Überschrift „Zusatz für die A-Junioren“ ist vollständig zu streichen.

Betrifft: **JO § 12, Nr. 2.a)**

Antrag: Als letzten Absatz in § 12, Nr. 2.a) (vor untere Mannschaften) einfügen:

Mit Beginn der Saison 2009 / 2010 wird analog dem Spielbetrieb bei den Juniorinnen auch für die C-, B- und A-

Junioren ein Kleinfeld-Spielbetrieb organisiert. Diese 8er Mannschaften spielen ohne Aufstieg und ermitteln den Staffelsieger.

Betrifft: **JO § 12, Nr. 2.a)**

Antrag: Als neuen letzten Absatz in § 12, Nr. 2.a) (vor untere Mannschaften) einfügen:

Bei den B-Junioren soll die Kreisklasse wegfallen. Die unterste Spielklasse soll die Kreisliga sein. Untere B-Junioren (ab 3. Mannschaften sollen in der Kreisliga spielen. Ein Aufstiegsrecht für untere B-Junioren (ab 3. Mannschaften) gibt es nicht. 2. Mannschaften können aufsteigen, sofern die 1. Mannschaft nicht in der nächst höheren Liga spielt. Die Anzahl der Mannschaften in der Kreisliga sollte mindestens 12 betragen.

Durch die Annahme des vorstehenden Antrags ergeben sich weitere Veränderungen des § 12 (Spielklasseneinteilung) die durch Beschluss des Beirats vorgenommen werden müssen:

Nachstehender Text (§12 (Spielklasseneinteilung) a) Untere Mannschaften 1. Absatz)

~~2. A- und 2. B-Junioren-Mannschaften können auf Antrag am Spielbetrieb der 1. Junioren-Mannschaften teilnehmen.~~

muss wie folgt geändert werden:

2. A- und 2. B-Junioren-Mannschaften nehmen am Spielbetrieb der 1. Junioren-Mannschaften teil.

Weiterhin muss folgerichtig unter §12 „Untere Mannschaften“ der vierte Absatz,

~~„Alle übrigen 2. A- und B-Junioren-Mannschaften, für die . . . bis . . . Staffeln der 2. Mannschaften verteilt.“~~

ersatzlos gestrichen werden, da er sonst nicht mit dem beschlossenen Antrag übereinstimmt.



Verwaltungsanordnungen 2007 / 2010

Betrifft: **JO § 12, 2.**

Antrag: Der bisherige Text
„Landesliga
~~2 Staffeln mit in der Regel 14~~
~~Mannschaften.~~“
und
„Bezirksliga
~~4 Staffeln mit in der Regel 14~~
~~Mannschaften.~~“

soll ersetzt werden durch:

„Landesliga
2 Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften.“
und
„Bezirksliga
4 Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften.“

Betrifft: **JO § 12, Nr. 2.a)**

Antrag: Der nachstehende Text ist unter der Überschrift „Untere Mannschaften“ im 2. Absatz als zweiten Satz nach „... ihre 1. Junioren-Mannschaft spielt.“ einzufügen:

Steigt eine 1. Mannschaft in die Spielklasse der 2. Mannschaft ab, ist die 2. Mannschaft unabhängig vom Tabellenplatz erster Absteiger und in die darunter liegende Spielklasse einzuordnen.

Betrifft: **JO § 12, Nr. 2.e)**

Antrag: Der erste Absatz unter e) G-Junioren ist zu streichen:
~~Für G-Junioren-Mannschaften ... gemeldet werden müssen.~~

Betrifft: **JO § 13, Nr. 2.**

Antrag: Im 2. Absatz ist der erste Satz
„~~Freitermine sind vom JA zu gewähren~~“ zu streichen.

Dieser Satz soll durch folgenden Text ersetzt werden:

Bis zu zwei Freitermine sind je Spielsaison und Mannschaft vom JA zu gewähren.

Betrifft: **JO § 13, Nr. 5.**

Antrag:
„**Für Mannschaften, die nach dem 1. August abgemeldet oder vom JA gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (s. IV Gebührenliste Punkt d).**“

Durch Annahme des vorstehenden Antrags muss in IV Gebührenliste – Ordnungsstrafen - der Punkt d) wie folgt lauten:

d) Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die ~~14 Tage nach Abgabetermin des Korrekturbogens~~ der Mannschaftsmeldungen nach dem 1. August abgemeldet oder gestrichen werden

60,- €

Betrifft: **JO § 13**

Antrag: Einfügung einer neuen Ziffer:
23. Meldet ein Verein eine Juniorinnenmannschaft im F-Juniorenbereich für den Spielbetrieb an, kann diese auf Antrag auch dann als 2., 3. oder untere Mannschaft spielen, wenn es sich um die erste gemeldete Juniorenmannschaft in dieser Altersklasse handelt und der Berliner Fußball-Verband keinen Spielbetrieb für die F-Juniorinnen anbietet. In einer solchen Mannschaft dürfen im Saisonverlauf ausschließlich Juniorinnen eingesetzt werden.

Betrifft: **JO § 13**

Antrag: Einfügung einer neuen Ziffer:
24. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf der angesetzten Sportanlage stattzufinden.

Betrifft: **JO § 13**

Antrag: Einfügung einer neuen Ziffer:
25. Bei Pokalspielen soll die gleiche Regelung gelten, wie im überregionalen Herrenbereich, d.h. Vereine, die der Bundesliga und Regionalliga angehören,



haben jeweils bei den unterklassigen Vereinen der Verbandsliga bis Kreisliga anzutreten, auch wenn ihnen das Heimrecht zugestanden ist.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2009 (mit Beginn der Spielzeit 2009/2010) in Kraft.

Betrifft.: **JO § 12, Nr. 2.a)**

Antrag: Als letzten Absatz in § 12, Nr. 2.a) (vor untere Mannschaften) einfügen:

Für die 3. C-Junioren soll eine Kreisklasse B eingeführt werden. Unter der Kreisklasse B spielen die Kreisklassen C in 3 Staffeln. Die Anzahl der Mannschaften in der Kreisklasse B sollte 14 betragen. Über die Aufstiegsregelung in die Kreisklasse B entscheidet der Jugendausschuss.

Diese Änderung tritt erst zum 1. Juli 2010 (mit Beginn der Spielzeit 2010/2011) in Kraft.



Nr. 18 - 2007 / 2010

**Änderung der Schiedsrichter-Ordnung
(Anlage 1)**

**Die SR-Spesen für Spielleitungen in der
Verbandsliga-Senioren werden auf 20 €
erhöht.**

Die Verwaltungsanordnung tritt zum
1. Juli 2009 in Kraft.
